Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin	Vorlage-Nr: **GV Hokir/20/14953** Status: öffentlich Datum: 19.11.2020 Verfasser: Bartels, Sandra

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen vom 05. August 2019

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Hohenkirchen				

Sachverhalt:
Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen ist in der Hauptsatzung festzulegen. Da das amtliche Bekanntmachungsblatt „Der Klützer Winkel." in seiner bisherigen Art und Form hierfür aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, müssen die amtlichen Bekanntmachungen in anderer Form erfolgen, insbesondere um die Vorschriften des BauGB einzuhalten. Die gegenwärtige Bekanntmachungsart des Aushanges birgt nach jetzigem Kenntnisstand Risiken, die durch eine andere Möglichkeit der Bekanntmachung ausgeglichen werden können. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

Die finanzielle Auswirkungen der Bekanntmachung in Form der Veröffentlichung in der OSTSEE-ZEITUNG belaufen sich auf ca. 400,00 EUR – 500,00 EUR pro Bekanntmachung / je nach Umfang der Bekanntmachung.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 in der anliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
- 2. Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenkirchen
Vom …….

Aufgrund der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ……. und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Änderung der Hauptsatzung vom 5. August 2019 erlassen:

Artikel 1

Änderungsinhalt

<u>§ 9 Absatz 3 Satz 1 bis 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:</u>

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über das Verlagshaus Grevesmühlen, Wismarsche Straße 2, 23936 Grevesmühlen.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hohenkirchen,

……
Jan van Leeuwen
Bürgermeister - Siegel –

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.